Zeitschrift: Abhandlungen und Beobachtungen durch die Ökonomische

Gesellschaft zu Bern gesammelt

Herausgeber: Ökonomische Gesellschaft zu Bern

Band: 4 (1763)

Heft: 4

Artikel: Abhandlung der Frage : wäre es dienlich die Allmenten, Weidrechte,

gemeine Güter etc. abzuschaffen, das gemeine Erdrich unter die

partikularen zu vertheilen und einzuschlagen etc.

Autor: Sprüngli, Emanuel

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-386590

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Abhandlung

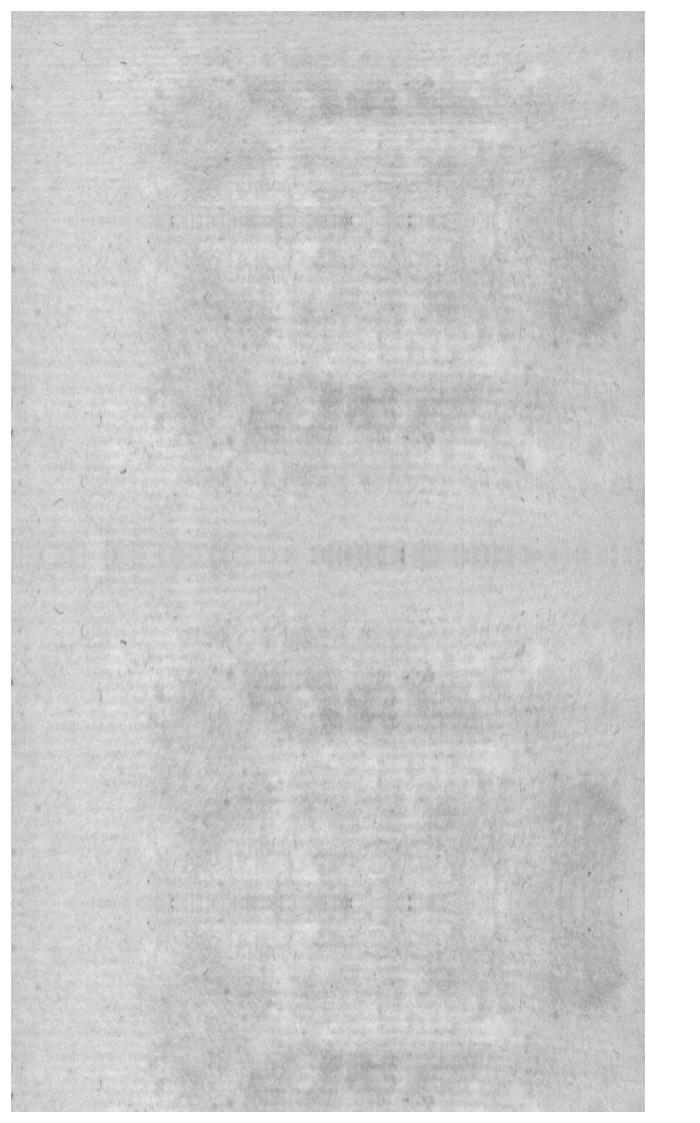
der

Frage:

Ware es dienlich die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter 2c. abzuschaffen, das gemeine Krdrich unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlagen 2c.

Durch Emanuel Sprüngli, Pfarrheren zu Neuenegg.

> Eine Preisschrift, welche das accessit erhalten hat.





Abhandlung der Frage:

Ware es dienlich, die Weidrechte, Allmensten abzuschaffen zc.

Saltibus in vacuis pascant.

Virg. Georg. Lib. III.

Das Z die wahre Grösse eines Staates nicht nach der menge und weitläustigkeit der länder abgemessen werden müsse, die seine herrschaft erkennen; ist eine wahrheit, die in unsern tagen ohne ängstliche beweise als richtig angenommen wird. Die erfahrung hat endlich die welt belehret, länder könnten einem Staate mehr zur last gereichen, als einen zuwachs an stärke geben, wenn sie von einwohnern entblösset, auch an den nothwendigsten nahrungsmitteln einen mangel haben. Und verschiedene Reiche sind uns bekannt, die weitläustig genug, doch die übermacht andrer erkennen, welche von einem weit geringern umfange, aber stärker bewohnt, und besser angebaut sind.

Hat

Hat aber ein volk geschiklichkeit und steiß seinen bekkungen gegen die gewalthätigen aufälle eigensnüziger oder herrsüchtiger nachbaren zu behaupten; so ist es start, und der Staat, den es ausmachet, verdienet in der that groß zu heisen. Verkehrte begriffe müssen also die haben, welche die wahre größe eines Staates in den weitläuftigen erobrungen suchen, da derselbe doch viel sichrer in der guten einrichtung der eigenen bestungen gefunden wird.

Hatte man zu allen zeiten aus diesem gesichtspunkte nach der wahren grösse gesehen; so würden wir in den geschichten eine weit geringere anzahl der Weltbezwinger antressen, und an deren statt die namen grosser Männer angeschrieben sinden, deren angedenken nun unter dem lerm der wassen verloren gegangen ist; von so vielen gewaltigen Reichen, die nun unter dem schutt des alterthums begraben liegen, würden mehrere ihre dauer bis an unsere zeiten gebracht haben; und wir hätten in unsern tagen anders nichts zu thun, als nach ihrem benspiele eben die künste auszuüben, durch welche dieselben groß und stark würden verblieben senn.

Der irrige wahn, seine grösse allein nach der anzahl der bezwungenen völker, und der menge der eroberten provinzen abzumessen, hat aber seine tyrannische herrschaft schon weit über die alte Welt verbreitet. Wie viele völker haben nicht ihre inwendige kräften aufgezehret, keineswegs ihre macht, sondern die zahl der verwüsteten länder

du vermehren? Sie find aber wegen ihrer inwendigen schwäche entweders felbst unter fremde herrschaft gerathen, ober haben unter der laft der eingebildeten gröffe endlich erliegen muffen. Ihre geschich-ten sollten unfre zeiten lehren, daß nicht die entvolkerung und verwüstung der lander, sondern ihre gute verwaltung ein volt fart, und einen Staat in der that groß mache.

So verdorben als die Welt ehmals gewesen fenn mag; so hat doch ein jedes zeitalter feine Manner aufzuweisen, die unter den schädlichsten vorurtheilen die richtigen begriffe von der wahren grösse benbehalten haben. Unsern tagen ware dieses vorrecht vorbehalten, daß sich in denselben Diese begriffe entwikeln, und zur herrschenden mo= de werden follten. Die schönsten Geister laffen fich herab, und schenken die aufmerksamkeit, welche fonft hobern geschäften gewiedmet, jum theile auch dem arbeitsamen landmanne; sie ihnn sich in enge gesellschaften zusamen, und denken ben mitteln nach, wie der abtrag des erdrichs vermehret, in dem lande felbsten verarbeitet, und ben fremden volkern gegen andere sachen, welche Die bequemlichkeit dem lande nothwendig gemacht bat, abgesezet werden tonne. Die groften Fürsten werden dadurch aufmerksam gemacht, und werfen einen gunftigen blit auf die bemubungen, welche die quelle ihrer macht aufdeken.

In dem kalten Morden hat die noth dieses fener du allererst aufgewärmet, und der geist der nachahmung hat die glut bis an unsere berge gebracht. Alles rebet, schreibet und denket von den mitteln,

21 4

wie der Landbau zu verbessern, die Manufakturen einzurichten, und die Handlung zu erweitern ware. Wir hören wohl in der ferne den lärmen eines verwüstenden krieges, und lesen ohne neid in den müßigen stunden, wie ein volk das andre aus seinen bestungen vertränget; denn wir sind mit den gränzen zufrieden, welche die natur selbst uns zu einem ausenthalte angewiesen. Und wenn wir uns zu vergrössern suchen; so soll es auf keine gewaltsame weise von aussen, sondern durch eine ganz friedsame eroberung von innen, geschehn, die weniger grausam, und gerechter ist.

Es kan dieses nach einem vorschlage geschehn, der zu einer auslösung der ersten Aufgabe dienen soll, die von der löbl. ökon. Gesellschaft in Vern für das jahr 1762. ausgeschrieben worden. Nihmet dieser vorschlag einmal die gestalt eines gesezes an, und wird er von den einwohnern mit einmüthigem enser befolget; so muß dem Nichts ein so weitläuftiges land entrissen werden, das in dem umfange einer ziemlichen provinz gleichkömmt, und uns eben so beträchtlich, als den Engländern die eroberung von Canada ist. Es sen mir erlaubt, diesem friedsertigen seldzuge benzuwohnen, ben dem ich ohnedem keine andere, als die gemeinen dienste eines frenwilligen leisten werde.

Es ist die Aufgabe in den folgenden worten ausgeschrieben worden: Ware es dienlich, daß die Allmenten, Weidrechte, gemeine Küter abgeschaffet, und das gemeine erdrich unter die partikularen ausgetheilet und eingeschlas gen würde? Und wie müßte diese anderung zum Jum besten vortheile der Femeinden selbst veranstaltet werden? Jedermann sieht sogleich ein, daß zwo Fragen in dieser Ausgabe enthalzten, deren leztere die richtigkeit der erstern voraussezet; wir können keine vorschläge zu der vertheilung der gemeinen Güter auhören, wenn es nicht zuvor ausgemacht ist, daß es dienlich wäre dieselben anzuschassen.

Wollen wir also die vorgelegte Aufgabe richtig beantworten, so mussen wir

Zuerst untersuchen, ob es dienlich wäre, die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abzuschaffen, und das gemeine erdrich unter die partikularen auszutheilen und einzusschlagen? Sind wir in ansehung dieser frage einig, so können wir

Ferners auch den mitteln nachdenken, wie diese anderung zum besten vortheile der Gemeinden selbst müßte veranskaltet werden?

Wenn wir nicht zuvor zulänglich bestimmt haben, was unter den Allmenten, Weidrechten und Gemeinen Gütern zu verstehen sep. Sie sind der vorwurf der ausgeschriebenen Aufgabe, und werden es auch in dieser ganzen abhandlung verbleiben. Da aber diese begriffe andere begriffe von gewissen Gütern voranssezen; so werden wir auch dieselben bepläuftig anbringen müssen.

Wenn wir alle Güter betrachten, in welche das ganze

ganze land eingetheilt ift; so wird uns sogleich in die augen fallen, daß dieselben nicht auf einerlen weise von den einwohnern beseifen werden. treffen Guter an, von welchen der abtrag gang ohne einiche ausnahme den bestzern zukommt; die in allem, sowohl von den öffentlichen als den gemeinen beschwerden fren find, und deswegen mit allem recht freve Guter geheiffen werden. Sie genieffen alle vortheile des landes, ohne von den beschwerden bedrütet zu senn; und find aus die fem grunde frenlich diejenigen Guter, die boch im preise verkaufet werden, aber nicht die, von welwen der Staat den groffen vortheil zieht: Sie haben eine abnlichkeit mit den reichen burgern uns ferer ftadte, die schlechterdings von ihren renten leben: Wir konnen zwar nicht sagen, daß sie dem Staate jur laft gereichen; es hat aber bas gemeine wesen auch keinen nugen von ihnen. diese beschaffenheit mag es mit den flostergutern ben unfern nachbaren haben; so lieb es diesen ift, wenn fie ihrem fernern wachsthume einhalt thun tonnen, so wenig haben wir urfache in absehen auf das gemeine beste zu wunschen, daß die anjahl der freven Gitter in unserm lande vermehrt merde.

Es giebt andre Giter, welche eben so wohl als die freyen den bestern als ein eigenthum zugehören; sie müssen aber einen bestimmten antheil von ihrem abtrag entweders in baarem geld, oder in getreid und andern lebensmitteln, oder in leistung wärklicher frohndienste an den Staat überlassen. Wir werden dieselben wohl zum unterscheide der freyen

freyen Güter, eicene Güter heissen, und hinwiedrum in zehndeund lehenpflichtige Güter unterscheiden tonnen. Es leidet feinen widerspruch, wenn wir schon diese Guter als diejenigen angeben, die dem gemeinen wefen das meifte eintragen. Aus den freven Gittern bezeuht der Staat ohnedem nichts, und die quellen, welche den reichthum andrer Staaten darreichen, die find ben uns meiftentheils verschlossen. Reine topfsteuern werden in unferm lande eingetrieben, und die andern arten der auflagen sind uns auch dem namen nach unbekannt; den groften theil seiner einkunfte bezenht der Staat an gehnden und bodenzinssen von demjenigen, was diese Guter abwerfen, sie find derowes gen als so viele grundstute anzusehn, von benen ein unablösliches hauptgut zu handen bes Graats fährlich verzinset wird. Geschieht es nun zwar, daß diese guter nicht in einem so hohen preise als wie die freyen verkaufet werden; so ift es nicht dem manget des innerlichen werthes juguschreiben, fondern daß das hauptgut, welches der Staat auf diesen Gutern zu ftebn bat, von der ganzen tauffumm abgezogen wird. Diefer umfand allein ift binlanglich und ju überführen, bag wir ein land bewohnen, in dem die einwohner in der that fren find. In auswärtigen Staaten find die unterthanen von der dienstbarteit bedrüft; in unserm lande aber liegt die dienstbarkeit allein auf dem erdrich; und wer fich beschwert, diese herrschaftsgerechtigkeit an den Staat abzutragen, der handelt eben so ungerecht, als ein schuldner thut, wenn er sich wegen dem abtrag des zinses beklagt, den er für die geborgte summ alle jahre seinem gläubiger entrichten muß. Wir

Wir finden andere Güter, die, sowohl in ansehen des bodens als seines abtrages gang dem Staate eigen jugeboren; sie find ben öffentlichen bedienungen im lande bengelegt, und werden insgemein todte oder schlafende güter geheisen. Ich kan aber den grund nicht einsehen, weswegen solche Guter durch diesen namen sollen verdächtig gemacht werden, als wenn sie nichts oder gar wenig abtrügen. In ansehen des Staates können sie wenigstens weder tod noch schlafend senn. Ihr abtrag wird als ein einkommen des Staats angesehen; und ob er gleich als ein theil der besoldung den öffentlichen bedienungen überlassen ift, so muß er doch als eine offentliche auslage des Staates hinwiedrum verrechnet werden, und diefe Guter muffen dem Staat eben fo viel als die sichersten zinkschriften werth senn. Roch weniger konnen diese Guter tod und schlafend beiffen in ansehung derjenigen, die in den öffentlichen bediemingen stehn. Denn da ihnen der abtrag von diesen Gutern als ein theil des einkommens angesett ist; so werden sie es niemalen an ihrem fleisse mangeln laffen, alles aus diesem boden zu ziehn, was ihnen von rechtens wegen zukömmt. Geschieht es zuweilen, daß dieser fleiß übertrieben, und ein foldes Gut auf einiche zeit ausgenüzet wird; so verdienen wegen einer so geringen ausnahme doch die übrigen von diesen Gutern nicht mit einem so verächtlichen namen belegt zu werden. In einem verstande nur kan man sagen, daß diese Güter tod oder schlafend seyen. Sie werden nemlich nie durch verkauf veräussert, und bleiben meistens ben den öffentlichen bedienungen, zu denen sie einmal gelegt find. Wer nun aus dem handel, der mit dem

dem erdrich betrieben wird, einichen gewinn zeuft, der wird von diesen Gutern niemalen einichen nugen du hoffen haben ; folchen muffen wir nun wohl erlauben , daß fie diese Guter tod und schlafend beiffen; uns fen aber fur diese gefälligkeit ebenfalls vergonnt, daß wir dieselben indessen öffentliche Buter nennen dorfen.

Endlich giebt es noch Guter, die sowohl von den eicenen als von den öffentlichen unterscheiden Wir konnen sie nicht als eigene Guter anfeben, wiewohlen fie in ansehung des bodens eben fo wohl als die eigenen denen privatpersonen als ein eigenthum zugehören; denn wie die eigenen Guter an den Staat, so muffen diese hingegen an die Gemeinden in dem lande einen bestimmten antheil von ihrem abtrag überlaffen. Sie tonnen auch nicht als öffentliche Güter betrachtet werden; denn, gehören die öffentlichen Guter dem Staate, sowohl in ansehen des bodens als seines abtrags, als eigen au, fo find diefe hingegen in eben der absicht ein eigenthum der Gemeinden im lande, und ihr abtrag wird unter die partifularen in den gemeinden vertheilet, wie der abtrag der öffentlichen Giter als ein theil der besoldung den bedienungen im lande überlassen wird. Wollen wir also diese gattung der Guter richtig bestimmen; fo muffen wir unter derfelben alles erdrich begreifen , das entweders in ansehung des bodens den privatpersonen, und in ansehung eines theils seines abtrages den gemeinden im lande, oder aber sowohl in ansehung des bodens als feines ganzen abtrages den gemeinden im lande als ein eigenthum zukömmt, und von densel-Ben

ben auf verschiedene weise besessen, und unter die partikularen vertheilt wird. Wir heissen sie Gemeingüter, da sie ein eigenthum der gemeinden im lande sind. Sie können gar füglich in zwo arten unterscheiden werden.

unter der erstern art ist dassenige gemeine erdrich begrissen, das in ansehen des bodens den privatpersonen eigen ist, aber einen antheil von seinem
abirag den gemeinden im lande zum allgemeinen
genusse überlassen muß. Dieser abtrag besteht meistentheils in dem gemeinen Weidgange, weswegen auch diese art der gemeinen Guter das Weidrecht genennt wird; und da dieses Weidrecht ist
auf den Feldern, bald auf den Wiesen, an einem
andern orte auf den Waldungen der vrivatpersonen lieget, so konnte es auch hinwiedrum nach der
verschiedenheit dieses erdrichs unterscheiden werden.

Die andre art aber enthalt das übrige gemeine erdrich, das sowohl in ansehnug des bodens als feines abtrages den gemeinden im lande als ein eigenthum zugehort. Es find diefes jene verwildete gegenden, welche von den gemeinden anderft nicht als jum Weidgange genuget, und aus diefem grund auch Allmenten geheissen werden. Bende arten der gemeinen Giter nun werden von den gemeinden im lande auf eine gang verschiedene weise befeffen. Un einichen orten befigen die partifularen das recht an den chemeinen Gutern als ein eigenthum, fie konnen es felbft nugen, oder ausleihen, oder verkaufen, und damit schalten und walten als wie mit ihrem übrigen eigenen gut. dern orten konnen die gemeinen Guter nicht entaussert

aussert werden; und wenn schon ein antheilhaber sein recht weggiebt, so hören doch alle verträge mit seinem leben auf. An diesen orten wird nun der abtrag der gemeinen Güter auf eine ganz ver schiedene weise unter die partifularen vertheilet. Ist die anzahl der rechte bestimmt, und sind der antheilhaber zu viele; so werden die verledigten rechte entweders nach dem alter oder durch das loos an diejenigen vergeben, die noch keines befigen. If aber die anzahl der rechte umbestimmt; so treibt leder partifular zu Weide so viel er vermag, wodurch die gemeinen Weiden nothwendig übersest werden muffen. Und was an futter von den gemeinen Weiden eingebracht wird, das wird alle fahr nach der anzahl der bürger vertheilet; haben fich die bürger vermehrt, so sind die antheile tleiner; ist die anzahl geringer worden, so mussen auch die antheile gröffer fenn. Gin umftand, da= durch die bevölkrung gehemmt wird. An einigen orten können die theilhaber die gemeinen Guter allein für fich genieffen; wenn der hausvater gestorben, oder feuer und licht ausgeloschen, so fällt fein antheil an die gemeinde zuruf. Un andern orten kan ein sohn das recht seines vaters erben, und es ferners seinen sohnen hinterlassen; ift aber einmalen der mannsstamme ausgestorben, so muß das recht ebenfalls an die gemeinde zurütsallen.

Wir mussen noch einer besondern art meldung thun, da das sutter an einichen orten von den gemeinen Weiden unter die rechthaber vertheilt wird. Vergeblich wurden wir diesen gebrauch unter den gebräuchen der Alten suchen; und auch in den neusign niegends. An einem sestgeseten abend versammelt sich die ganze Gemeinde auf der bestimmten Wiese; ein jeder antheilhaber nihmt eine beliebige stelle ein, und wenn von einer nahe liegenden andhöhe um mitternacht das abgeredte zeichen gegeben ist, so schneidet ein jeder das gras, so ihm vortömmt, in gerader linie vor sich weg; und was er bis an den folgenden mittag niedermachet, das tan er als sein eigenthum dörren, und nachwarts mit aller bequemlichteit auf seine bühne bringen; was aber von dem gras noch stehn geblieben ist, das wird von dem gemeinen vieh abgeweidet.

Ich mußte meinen lesern ein schlechtes kenntniß unsers landes zutrauen, wenn ich von allen fällen einzele benspiele anführen wollte; wo ist eine stadt oder auch nur ein dorf anzutressen, da nicht der eine oder andere von den angeführten fällen plaz habe?

Es können die Gemeinen Füter verschiedene ursachen ihres ursprungs haben; die meisten aber werden so alt als der andau des landes selbsten seine. In den ersten zeiten, da das land allen offen stunde, war es in der that anders nicht als wie eine Allment anzusehn; nachdem aber die eine wohner angesangen, sich in städte und dörser zusamenzuthun, haben sie von dem zunächst gelegenen boden eigenthümlichen bestz genommen, und die entsernteren stüte sind noch serners Allment verblieden. Indessen wurden die eingeschlagenen theile noch mit der dienstbarkeit des Weidrechtes belegt, und so mag die andere art der gemeinen Güter ihren ursprung erhalten haben.

Nach dem verhältnisse, wie die einwohner in dem lande zugenommen, sind die Allmenten vermindert worden. Kan also wohl eine andre ursache vorhanden senn, weswegen noch eine so groffe menge der AllImenten in dem lande zurüfgeblieben, die ihrem umfange nach bennahe den eigenen Butern gleich kommen, als daß der einwohner zu wenig find, welche den Allmenten auch das ubrige land hatten entreiffen tonnen ? Es giebt fchriftsteller, die sich durch die richtigkeit ihrer gedanken in ein sonderbares ansehen geset haben, welche der welt aufdringen mochten, unser land sen jederdeit von der jabl seiner einwohner bedruft gemesen, und es geschehe aus noth, daß in unsern tagen noch immer jährlich so viele tausend mußige mäuler zur erleichterung bes landes weggeschafft wurden. Damit zeigen fie aber an, daß ihnen weder die ge= schichten unseres volkes, noch auch die gegenwärtige beschaffenheit unsers landes hinlanglich bekannt senn muß. Denn auch die alleralteffen nachrichten geben uns eine gang maßige gahl ber Selvetier, welche ehmalen dieses weitläuftige land bewohnt haben follen; und wenn nach der zeit schon die Romer ibre pflanzskädte angeleget, und die Allemannier, Burgunder und Franken sich mit den alten einwohnern vermengt haben, so haben doch die befandigen heerzüge, denen dieses land insonderheit ausgesest verblieben, seine bevölkerung nothwendig verhintern muffen. Gewisse namen, die noch in unfern tagen verschiedenen landstrichen eigen find, und ein obes land bedeuten; neue Staaten, die nicht vor so langen jahren entstanden, und einiche neue ftadte, welche genugsam bekannt find, veran-IV. Stuf 1763. lassen

laffen und ju glauben, daß die bevolkerung erft in den neuern zeiten zugenommen habe. Daß aber auch diese nach der weite des landes nicht zulänglich gewesen, zeigen die kleinen friegsheere genugfam an , in denen unfre nation gleichwohl ihre ganze macht weit überlegenen feinden entgegengefest bat; diese hat in so vielen jahren, auch unter den beståns digen siegen nach und nach wieder geschwächet werden muffen. Was unfre zeiten anbelangt, so weiß jedermann, daß die jahl der feuerstätte sich von jahr zu jahr vermindert; häuser werden hier und dort niedergerissen, ohne daß man sie wieder aufe zubauen gedenke; viele andre hauser, die noch fteben geblieben, find nicht bewohnt; die ftadte flagen über den mangel an einwohnern, und auf dem lande find die arbeitsleute nicht aufzubringen; das ber ift es gekommen, daß der taglohner für feine arbeit, und die hausdienste mit schwerem geld bejablt fenn wollen. Und wenn dem verzeichniß zu trauen ist, das alle jahr sowohl von den gebohr. nen als den verstorbenen befannt gemacht wird; fo muß die entvollerung in unserm lande mehr zuals abnehmen; wir muffen aber gu ben verftorbenen auch meistentheils Diejenigen nehmen , welche jährlich aus dem lande giehn. Denn da von diefen kaum der fünfte theil nach hause zurükkehret; fo gehen die vier übrigen theile für das land gang gewiß verloren.

Wahr ist, daß die häusigen wanderungen, welche ben unserm volke mehr als ben keinem andern zur gewohnheit worden, gar leicht die ausländer auf dergleichen gedanken bringen können. Wenn wir

wir die kriegsheere berechnen, die aus unsrem volke allein von fremden machten unterhalten werden; wenn wir ferners bedenken, daß die Schweizer in allen landen so gemein als die Juden find, und daß sie ihre kolonien bis nach Indien schiken, so muß man auf folche gedanken verfallen, von denen die allzustarke bevölkerung noch die erträglichste ist; und ausländer haben alles recht zu fragen, warum einer so übermäßigen menge von unsern einwohnern die frenheit ertheilet werde, aus dem lande zu ziehn, da in dem lande selbst ein mangel an einwohnern verspürt wird? Es ist hier der ort nicht, auf diese frage zu antworten , wohl aber konnen wir anmerken: die Allmenten, die im ganzen lande angetroffen werden, erweisen es genugsam, daß die bevolkerung eben der vortheil nicht sen, deffen wir uns ju ruhmen haben. Wir konnten unfern land. leuten eine neue welt in der mitte ihres vaterlandes verzeigen, wenn wir nur die Allmenten unter fie vertheilen, und fie dieselben mit dem bebos rigen fleiffe bearbeiten wollten.

Diese gemeinen Guter, welche wir bisher beschrieben, und in Weidrechte und Allmenten unterscheiden haben, find es nun, von denen in der vorgelegten Aufgabe gefraget wird: ob es dienlich ware, dieselben abzuschaffen, unter die partifularen auszutheilen und einzuschlas gen? Wird von landwirthen gefraget, was in ansehung des erdrichs dienlich sen; so wird jederzeit auf seinen abtrag gesehen. Dienlich ist ben ihnen, alles abzuschaffen, was den abtrag des erd= vichs hintert; hingegen einzuführen, was seinen 23 2 abtrag

abtrag vermehren kan. Wenn es nun dienlich senn soll, die gemeinen Güter, es senen die Weidrechte oder die Allmenten, abzuschaffen, unter die partikularen zu vertheilen und einzuschlasgen; so muß erwiesen werden, daß die gegenwärtige bestimmung der gemeinen Güter dem abtrag ihres bodens hinterlich sey, und der abtrag des gemeinen erdrichs vermehrt werden könnte, wenn es unter die partikuslaren vertheilt und eingeschlagen würde.

Wir werden also zuerst erweisen, daß die gestenwärtige bestimmung der gemeinen Güster dem abtract des bodens hinterlich sey; und dieses werden wir insonderheit von dersenigen art der gemeinen Güter, welche wir Weidrechte geheisen haben, zu beweisen haben.

Wir nehmen einen grundsag an, ber noch von niemanden bestritten worden ift, daß, wo ein gemiffes erdrich zu einem gewissen zwete bestimmt ift, alles was diesem zwek zuwider lauft, auch seinen abtrag hintern muffe. Wir nehmen ferners an, alles erdrich, das mit dem Weidrechte beleget, und aus diesem grunde gem. Gut ift , habe ebenfalls einen zwet, zu dem es von seinem eigenthus mer bestimmt worden. Werden wir nun zeigen tonnen, daß das Weidrecht selbst diesem zwete entgegen fteht; so werden wir erwiesen haben, das Weidrecht sen überhaupt dem abtrag alles desjenigen erdrichs hinterlich , welches mit diefer dienstbarfeit beschwert ist; und da theils Selder, theils Wiesen, theils Walder mit dem Weidrechte bedrutet find, so werden wir insonderheit von diesen theilen unsers landes unfern fat zu erweisen haben.

gen

Was die Felder betrift; so sind alle landwirthe darinn mit einander einig , daß dieselben den getreidbau und die pflanzung andrer nothwendiger gewachse vorzüglich zu ihrem endzweke haben. weiß aber nicht, daß durch das viele rühren des bodens und den dänger allein das erdrich verbessert, und getreid zu tragen geschift gemacht wird?" und daß eine ungehinterte frenheit, in jeden boden diejenigen getreibarten zu bringen, welche in demfelben zum besten fortkommen, das beste mittel sen dem getreidebau aufzuhelsen? Was derowecten dem lokermachen des bodens hinterlich ist, oder zu verminderung des düngers etwas beyträgt, oder auch die freyheit einschränket, eine jede getreidart in ihren behörigen boden zu bringen; das muß dem getreidebau an sich selbsten zuwider seyn.

Michts kan aber dem lokermachen des bos dens mehr entgegen seyn, als das Weidrecht. Es sind gewisse zeiten bestimmt, da allein die Felder, welche unter dem Weidrechte sind, aufges brochen, gebrachet, entworfen und zu der aussaat zugeruftet werden dorfen; die übrige zeit muffen fie dem gemeinen Weidgange offen stehn. Wer nun dieser gelegenen zeit verfehlet, der muß seine arbeit anstehen lassen. Wie viel malen geschieht es nun, daß wegen allzu troknem oder gar zu nassem wetter, oder wegen tringenden geschäften, deren es auch nur in einer mittelmäßigen wirthschaft jeders beit genug giebt, die Felder nicht in diefer beffimmten zeit bestellt werden können? man wird also suweilen mit nachtheil gezwungen, seinen aker lies

23 3

gen zu lassen, nur damit dem gemeinen Vieh der Weidgang zur rechten zeit erösnet werde. Und denen, welche ihre Felder gut bearbeitet haben, wird nachwärts durch den beständigen Weidgang das erdrich wieder so sest zusamengetreten, daß sie von ihrer arbeit keinen grössern nuzen ziehn, als diejenigen, von denen diese arbeit gänzlich unterslassen worden.

Das Weidrecht trägt auch vieles zu versminderung des so nöthigen düngers bey. Denn da das vieh fünf monate im jahr auf den gemeinen Weidgängen nach einer schlechten nahrung umgetrieben wird, so geht ein grosser theil des dünsgers auf den gemeinen Weidpläzen verloren; würsden die landwirthe ihr vieh den sommer über im stalle behalten, so könnten sie wenigstens um einen dritten theil ihren dünger vermehren; welches eine wichtige verbessrung für ihre magern Felder wäre.

Endlich schränkt auch das Weidrecht die freyheit ein , in jedweden boden diejenige getreidart zu bringen, welche in demselben zum besten sortkömmt. Die verständigen land wirthe wissen wohl, daß nicht jedes erdrich alle getreidarten in gleicher vollkommenheit hervorbringet. Sie werden daher niemalen, wo sie hiezu die frenheit haben, in einen senchten boden etwas pflanzen, das in einem troknen; niemals in einen starten grung eine getreidart, die in einem lichten erdrich besser sortkömmt. Durch das Weidrecht werden sie zuweilen gezwungen, sommergetreid in solche gegenden zu bringen, von denen ihnen aus der ersahrung bekannt ist, daß daselbst wintersrüchte

besser gedenen würden. Denn die gegenwärtige einrichtung der gemeinen Felder leidet es nicht, daß auf den Sommerfeldern wintergetreide zu steschen komme; der gemeine Weidgang würde daben schaden leiden.

Ist also das Weidrecht dem lokermachen des bodens zuwider; träget es vieles zu verminderung des so nothigen düngers ben; und wird durch das selbe die frenheit eingeschränkt, in jeden boden die getreidarten zu bringen, die in demselben zum besten sortkommen; so muß es auch dem Getreidbau an sich selbst entgegen seyn.

Das Weidrecht ist aber auch der pflanzung andrer nothiger gewächse zuwider. Wie viele landwirthe finden fich nicht, die einen groffen überfluß an akerland, aber auch einen mangel an grasrei = chen wiesen haben? sie wiffen weder genugfames futter ju unterhaltung ihres viehes über den winter, noch auch genugsamen dunger für ihre ater aufzubrin-Sie tonnten diesem mangel abhelfen, wenn gen. fie die grundstute, welche auf den gemeinen Feldern dur ruhe liegen, in kunftliche Wiefen verwandelten. Sie muffen es aber bleiben laffen, weil diefes bem gemeinen Beidgange nachtheilig ware. Biele andere, die kein frenes erdrich besizen, könnten auf eben diesen rubfeldern solche gewächse pflanzen, deren wir zur wirthschaft benothigt find; des Weids rechtes wegen wurde aber ihren pflanzen nicht geschonet, sonder alles ohne unterscheid dem gemeinen Vieh überlassen werden. Da also das Weidrecht nicht allein dem getreidbau, fondern auch der pflandung andrer nothiger gewächse wichtige hinternisse 23 4

in weg leget, das jedennoch die absicht ist, die wir überhaupt ben allen Feldern haben; so muß auch das Weidrecht dem endzweke der gemeinen Felder zuwider seyn.

Würde das vieh des sommers auf diesen gemeinen Feldern wohl genähret; so konnte man ben der abweichung von dieser hauptabsicht der Felder noch einiche nachsicht haben. Gine nahere beschreis bung der gemeinen Felder wird aber genugsam an tag legen, wie wenig der gesuchte endzwet des Weidrechtes auf diesen feldern erhalten wird. Alle Felder, die mit dem Weidrechte beleget, werden in dren, und wo es das maas des erdrichs zuläßt, in vier theile unterscheiden; einer wird zur brache, ein andrer zur winterfrucht, der dritte zu sommersaat bestimmt, oft ein theil zu ruhe geleget; in welcher ruhe er fo lange verbleibt, bis er wieder in ein brachfeld verwandelt wird. Auf denjenigen theilen, die nun zu rube und brache liegen, soll das gemeine vieh durch das ganze jahr hindurch, auf den winter = und sommerfeldern aber nach geschloffener erndte erhalten werden. In den brachfeldern kan das nicht geschehn, benn diese werden von einem verständigen landwirthe so lange umgerührt und gewendet, daß kein gras darauf zu stehen kommt. Auf den winterfeldern werden, wegen der folgenden sommerfaat, alsobald nach geschlossener erndte die stopeln untergepflüget. Die sommerfelder endlich konnen erft nach der erndte zu gemeinem Weidgange erofnet werden; und also kan an denjenigen orten allein den sommer über einiche Weide senn, wo es ruhefelder giebet. Diese werden jedes vierte jahr einmal mit dunger belegt, wenn die winterfrucht auf dieselben zu stehen kommen soll. Durch die folgende sommersaat werden diese felder wies der ausgesogen, und also konnen sie in den ruhfahren dem viehe nur zu einer gar schlechten Weide Dienen. Diejenigen, welche noch einichen nuzen von ihrem viehe ziehen wollen, sehen sich also gezwungen, ihr vieh über tag einzutreiben, oder aber von den Wiesen das gras auf die felder zu tragen, und eben so stark zu futtern, als wenn es die Weide niemalen genossen hatte. Riemand wird also mit grund sagen konnen: Das chemeine vieh werde durch den sommer auf diesen Feldern erhalten; und ist es klug gehandelt, wes ten einer nebenabsicht, die doch niemalen erreicht wird, die hamtabsicht, welche wir bey den gemeinen Feldern haben, hintans zusezen?

Was wir von den gemeinen Feldern erwiefen, das konnen wir mit gleicher grundlichkeit von den Wiesen darthun, welche mit dem Weidrechte beladen sind. Alle Wiesen sind dazu befimmt, daß fie das nothige futter jum unterhalte unsers viehes durch den winter darreichen. Viel vieh muffen wir halten konnen, nicht allein zur nothdurft der wirthschaft und eines beschwerlichen akerbaues; nicht nur, damit wir genugsamen dunger in unsern boden friegen, sondern damit die berglander hinlanglich besezet werden, die auf teine andere weise, als durch den Weidgang zu nuzen find. Sollen wir aber die berge durch den sommer mer nuzen, so mussen wir durch den winter das vieh in dem slachen lande erhalten; wo sollen wir aber die notthige sutterung hernehmen, wenn unsere Wiesen nicht genugsames gras hervorbringen, das zum unterhalte des viehes dienen kan? Unsee Wiesen sind also zu dem grastragen bestimmt, das zu unterhaltung des viehes, insonderheit durch den winter dienen soll. Und was wir von allen Wiesen überhaupt sagen können, das wird auch wohl die hauptabsicht ben densenigen Wiesen senn, auf welchen die dienskarkeit des Weidrechts lieget. Was derowegen dem graservuchse zuwider ist, das nurst auch der hauptabsicht der gemeinen Wiesen hinterslich seyn.

Michts ist aber dem Grasewuchse mehr entgegen, als eben das Weidrecht. Wiesen, auf denen das Weidrecht haftet, wird des jahrs nur einmal futter gemachet; vor oder nach den blumen aber werden fie von dem gemeinen vieh betrieben und abgeweidet. Frenlich genießt das vieh in diefer zeit eine gute Beide: Und wenn es schon den winter über an futter mangel haben muß; so wird es doch auf diese weise ben sommer über einiche tage hinlanglich erhalten. Es ware auch wenig dagegen einzuwenden, wo nur dieses gras dem vieh in den ställen vorgeschüttet würde; so aber wird durch den gemeinen Weidgang viermal mehr vertretten, als das vieh geniesset, dieses muß ja augenscheinlich dem Grasewuchse zuwider, und der hauptabs sicht der Wiesen entgegen seyn.

Von den Waldungen, die mit dem Weid. rechte beschwert find, konnen wir eben das gleiche behaupten. Sols muffen wir haben, nicht allein zur feurung, sondern auch zu den mannigfaltigen gebäuden, die überall in dem lande unsterhalten senn mussen; und zu den dammen, um das flache land an den waldwassern vor den verderblichen überschwemmungen in sicherheit zu sezen. Zu diesem zweke werden nun allerorten Walber gezogen, und mit allem fleiffe unterhalten, damit fie uns zu allem diefem das nothige holz darreichen; was demnach der pflanzung des Solzes oder seinem wachsthume hinterlich ist, das muß auch der absicht der Wal dungen zuwider seyn. Man sollte glauben, eine so anastliche sorafalt für die Waldungen sen in einem lande überflußig, wo die gipfel der bugel und berge mit Waldern bedeft find, die fich überall ins flache land verbreiten, die ufer der fluffe begleiten, und fich endlich mit derfelben lauf verlieren; in einem lande wo die gebauten gegenden, zwischen den weitlauftigen Waldungen, wie inseln auf dem weiten meere hervorstehn; und dennoch wird kaum ein land zu finden senn, wo diese vorsicht nothiger mare. Ungeacht der überflüßigen Walber, find die klagen in dem ganzen lande fast allgemein, das Brennholz sen nicht zu bezahlen, das Banholz an einichen orten nicht aufzubringen, und auf die Damme und Schwellungen an den wassern muffe so viel Holz verwendet werden, daß in wenigen jahren ein allgemeiner mangel das ganze land bedrohe.

Zeigen aber diese klagen nicht genugsam an, daß auf den wachsthum des Holzes in den häusigen Waldungen nicht die behörige sorgfalt verwendet werde. Wahr ist, daß hundert ursachen der anspsanzung und dem wachsthume des Holzes zuwisder senn können; unter denen ist aber das Weidzecht, welches in den Waldungen lieget, eine von den beträchtlichsten.

Das Weidrecht ist der pi....1zung und dem wachsthume der Waldungen hinterlich, welche an die städte und gemeinden im lans de das nothige Baus und Brennholz liefern sollen. Der landmann, der das Weidrecht in diesen Waldungen besizet, achtet den schaden nicht, der erft nach vielen jahren merklich wird, und fieht allein auf feinen gegenwärtigen nufen. Er treibt fein vieh in die Waldungen zur weide, ohne zu untersuchen, ob der Weidgang den nachkommen schaden bringen tonne. Der schonfte anflug wird indeffen abgeweidet, pber vertretten, und der aufwachs felbsten verderbt. Gelten fieht man in den gemeinen Waldungen großstämmiges Holz, wohl aber bier und da weitlauftige friche, die von allem aufwachs entblogt find, und überall schlechtes Holz, das zu den gebänden schlechterdings undienlich ift; ein genugfamer beweis, daß das Weidrecht der pflanzung des Hole zes und seinem wachsthume zuwider seyn musse.

Eben so ist das Weidrecht der pflanzung und dem wachsthume derjerigen Holzungen hinterlich, welche den wassern nach unterhalten halten werden, um Damme zu ziehn, und das austretten der fluffe gu bintern. Den anwohnern ift es aus diesem grunde verboten, fich aus Diefen Waldungen an beholzen; es konnte biefes aber bem machsthume berfelben taum fo fchablich senn, als das Weidrecht; denn da die anwohner die nothigen Schwellungen unterhalten muffen, für ihre arbeit aber keine andre belohnung als den genuß des Weidrechts in den dazu gehörigen Solzungen beziehen; so werden fie dieselben ohne nachsicht mit ihrem vieh übertreiben. Das vieh findet feine nahrung in den feinichten grunden, und muß defrwegen mit den garten pflangen, und dem laube der erlen fich zu unterhalten fuchen. Der wachsthum des Solies wird indeffen unterbrochen, und wegen mangel an ausgewachsenem Solze fieher man fich gezwungen einen weis ten bezirk von jungem wuchse zu entblossen, wenn nur ein mittelmäßiges ftut an einer Schwellung erganget werden foll. Man urtheile nun felbften, ob das Weidrecht dem wachsthume dieser Solzungen nicht hinterlich seyn misse.

Wird also durch das Weidrecht die anpstansung der Wälder und der wachsthum des Holzes auf eine merkliche weise gehintert; und ist die anspstanzung und der wachsthum des Holzes die abssicht, welche wir ben allen Waldungen haben; so muß das Weidrecht auch dem endzweke und ser Wälder gänzlich entgegen seyn.

Wir haben gezeiget, daß das Weidrecht dem verschiedenen zwefe alles erdrichs entgegen ist, wo- tu es auch von seinen eigenthümern bestimmt senn

mag; wir haben dieses insbesonders von den ges meinen Feldern, Wiesen und Waldungen erwiesen; da nun alles den abtrag des erdrichs vermindert, was seinem endzweke zuwider ist; so muß auch das Weidrecht dem abtrage der gemeinen Felder, Wiesen und Walder hinterlich senn. Ist es nun dienlich alles abzuschaffen, was den abtrag des erdrichs vermindern kan; so wird es wohl erwiesen bleiben, daß es in der that dienlich wäre, das Weidrecht abzusschaffen, es mag nun dasselbe auf Feldern, Wiesen oder Waldungen liegen.

Wir mussen nun auch zeigen, daß der Abstract des gemeinen Prdrichs vermehrt wersden könne, wenn es imter die partikularen vertheilt und eingeschlagen würde: und diesses werden wir insonderheit in ansehung der verswildeten gegenden thun, welche von den gemeinden anders nicht, als durch den Weidgang genüstet, und aus eben diesem grunde Allmenten gesheissen werden.

In ansehung dieses erdrichs ist gar nicht die frage, ob es nach seiner gegenwärtigen bestimmung etwas abtrage, sondern ob es nicht möglich wäre, eine einrichtung zu machen, daß sein abtrag vermehrt würde; werden wir zeigen können, daß der boden dieses Erdrichs nicht so viel abtrage, als möglich ist; so haben wir auch erwiesen, daß es in der that möglich sey, den Abtrag des seigen werden, daß diese gemeine Güter durch ihre verwandlung in eigenthumliche Güter abträglicher gema-

gemachet murden; fo haben wir ebenfalls dargethan, daß der Abtrag von diesem gemeinen Erdrich würklich vermehrt werden könnte, wenn es unter die partifularen vertheilt und eingeschlagen wirde.

Das nun aus den Allmenten, durch den gemeinen Weidgang nicht aller mögliche nugen gejogen werde, wird fich gang leicht zeigen, menn wir nur anführen, was folchenfalls geschehen mußte. Wer aus feinem boden allen möglichen nugen gieben will, muß ber natur überall in ihrer weitläuftigen haushaltung nachzuahmen fuchen: fieht er daß die natur teinen boden ungenüget liegen laffet, und in jedem grund die gewächse bringet, die in demfelben jum besten fortfommen; fo wird er es fichs ebenfalls angelegen fenn laffen, jeden theil feines erdrichs aufs beste gu nugen; feinen boden wird er kennen lernen, und nur diejenigen frute jum Weidgange bestimmen, Die auf teine andre weise beffer zu nugen find.

Es ist dieses eine so gemeine regel, daß sie auch den meisten von unsern landleuten befannt ift, und auch von den einen und andern mit gutem erfolge ausgeübet wird. Es geschieht dieses gröstentheils von denjenigen, welche ben wenis gem erdrich eine groffe menge von hausgenoffen du erhalten haben. Die noth treibet diese an, alles erdrich aufs beste zu nugen, kein boden bleibt unter ihren handen unfruch bar, und wie sie jederzeit die arten der pflanzen nach der natur des erdrichs zu mahlen wissen; so konnen sie auch durch ihren anhaltenden fleiß den boden zwingen, Day

daß er alles abtragen muß, was sie in ihre wirthschaft benothigt sind. Eben deswegen haben auch diese kleine Güter zu einem so unverbesserlichen zustande gelangen müssen, und werden nach ihrem geringen umfange weit besser als die großen verstauft.

Ben den weitläuftigen Gittern leidet diese regel schon einen ziemlichen absprung. Die arsbeit, die solche Güter erfordern, ist zu mannigsfaltig, und der hände, welche dieselbe verrichten sollen, sind insgemein zu wenig. Der übersluß an erdrich muß hier dasjenige nachbringen, was der mittelmäßige landmann durch seinen sleiß erhält. Wollte man die großen Güter in den abträglichen zustand versezen, in dem sich die kleinen besinden; so müßten dieselben vertheilet, und das eigenthum in mehrere hände gelegt werden.

Gänzlich wird aber ben den Allmenten diese grundregel benfeits gefezet. Riemand wird mit arund der wahrheit sagen konnen, daß ben der bestimmung dieses erdrichs zu einem gemeinen Weidgange die natur des bodens nur einichermaffen in betrachtung gezogen worden sen; sonften wurden wir unter den Allmenten feine andre gegenden finden, als die anderst nicht als durch ben Weidgang genuzet werden konnen, und in diesem falle wurde es mehr schädlich als vortheilhaft senn, wenn man diefelben abschafte. Aus diefem grunde ware es niemalen anzurathen, die gemeinen Berge abzuschaffen; denn diese scheinen ju demjenis gen von der natur bestimmt ju fenn, dazu fie dermalen genüzet werden. Und wenn sie schon nach ibrer

ihrer bestimmung etwas mehrers abtragen könnten, als dermalen von ihnen gezogen wird; so kommt Dieses von solchen mangeln ber, welche sie mit den eigenen bergen gemein haben, und benen alfo auf eine ganz andere weise, als durch eine verwandlung in ein eigenthum mußte abgeholfen werden. viele gegenden treffen wir aber auf den Allmenten an, die zu allem andern besser, als zu dem Weid. gange geschift sind? Die Allmenten sind größtentheils noch so weitläuftig, daß man ihren umfang an den meiften orten nach ftunden abmeffen muß; ift es nun ju vermuthen , daß in einem fo weiten bezirke aller boden zu einerlen bestimmung dienlich fen? da wir überall in einem weit engeren raume so verschiedene erdarten antreffen, die nicht auf Die gleiche weise zu jedem abtrage geschift find. Eine fleine untersuchung wird an den tag legen, daß alle Allmenten, nach der verschiedenen natur ihres bodens, in gutes, mittelmäßiges und schlechtes Erdrich unterscheiden werden tonnen.

Es giebt auf diesen gemeinen Gutern gewisse ftute, Die einen recht guten boden haben, gras in groffer menge tragen, und defmegen wohl dem bieb auf einiche zeit zu einer fetten Weibe dienen können; verständige landwirthe vslegen aber zu fagen, das vieh gehe mit funf maulern zu Weide, und vier theile des grafes werden durch den Weidgang zertretten. If es demnach nicht schade, daß Diese gegenden, welche von natur zu grasreichen Wiesen bestimmt zu senn scheinen, anderst nicht als dum Weidgange genüget werden.

Andere Gute auf den Allmenten haben nur einen mittelmäßigen boden, und fonnen daher auch nur als Weidgange von einer geringen ertragenheit dienen. Ihr boden ift durch den beständigen Beid. gang allzuhart zusamengetretten , die graswurzeln find abgenüget, und konnen also dem vieh auch nur eine gang schlechte nahrung barreichen. Gine gleiche beschaffenheit hat es aber mit unsern trofnen Gutern; konnten also solche Allmenten nicht auch wie diese behandelt werden? Wenn diese Guter sum grastragen nicht mehr tuchtig find; so werden fle aufgepflüget, einiche jahre zu getreide angefaet, und auf diese weise wieder zu abwechselnden Biefen erneuert. Es mochten nun diefe theile der 2111 menten getreide, oder aber, als abwechselnde Wiesen, gras tragen; so wurde ihr abtrag bennoch in jedem falle ftarter fenn, als er dermalen ift, da sie allein dem vieh zu einer geringen Weide dienen.

Wir treffen auch solche Allmenten an, die nicht einmal zu einer schlechten Weide tauglich find, die aber durch eine geringe verbefrung geschift gemachet werden konnten, solche pflanzen in der schonffen vollkommenheit hervorzubringen, deren wir überall in der wirthschaft bonnothen find. Man hat hier und da zu erzeugung dieser pflanzen diese theile von den Allmenten einzuschlagen angefangen; es ware zu wünschen, daß der gute erfolg auch die üb. rigen aufmunterte, und diese gewohnheit allgemein machen möchte! so wurden so viele gegenden trage bar werden, die sonst wie verloren find. Legt aber diese kleine untersuchung nicht genugsam an den tag,

daß alle solche stüte weit besser als durch den stemeinen Weidgang genüzet werden könnten, wenn jedes nach der natur des bodens bestimmt würde? und ware es also nicht in der that möglich, daß der abtrag der Allmenten vermehrt würde?

Dak aber der abtract der Allmenten würks lich mußte vermehrt werden, wenn sie unter die partifularen vertheilt und eingeschlagen würden, ist ein sat, dessen wahrheit gang leicht du erweisen ift. Die landwirthe wiffen es wohl, daß alles land nach seiner verschiedenen beschaffenbeit und bestimmung mit einer fonderbaren forgfalt bearbeitet werden muffe, wenn es etwas abtragen foll; und das beste erdrich wurde in turger zeit eine gang wilde gestalt an sich nehmen, wenn biefe forgfältige arbeit auch nur wenige jahre unterlassen würde. Es erforderten derowegen die Allmenten auch eine gleiche arbeit, wenn fie auch nur gur gemeinen Weide dienen follten ; und es ift teine zeit im jahr, da auf denselben nicht etwas zu verbeffern Vor der erofnung des Weidganges follten die maulwurfe und ameisenhaufen zerftort, und überhaupt die Allmenten von allem unrathe ge= reinigt werden; das schädliche maffer sollte das jahr hindurch von den sumpfigten stellen abgeleitet, und andere gegenden, denen es zuträglich ware, damit gewässert werden; das gesträuche mußte in andern theilen ausgereutet, das moosgras vertrieben, und hundert andere verbesfrungen vorgenommen wers den. Wo wird aber auch nur eine einiche von allen diesen manigfaltigen arbeiten anf den Allmenten per= verrichtet? Diesenigen, welche den Weidgang auf diesem erdrich geniessen, und diese verbestrungen um ihres eignen nuzens willen machen sollten, sehen ihre Allmenten als fremdes erdrich, und alle arbeit, die sie auf denselben unternehmen sollten, als eine verlorne arbeit an. Daher haben auch die Allmenten durch die länge der jahre ein so wildes aussehen bekommen, das nothwendig der misbrauch, der ben diesem erdrich unterläuft, in unsern tagen hat merklich werden müssen.

Gang anders werden aber die eichenen Giter behandelt. Da wiffen die besiger ihren boden gu mablen, und einen jeden theil nach feiner fonderbaren bestimmung auf verschiedene weise zu bearbeiten; beswegen find auch diefe Guter in einen fo fruchtbaren zustand gebracht worden, daß ein eigenes Gut ein ftut einer Allment von gleicher groffe wohl zehnmal an dem inwendigen werthe übersteigt. Ben ihrem ursprunge waren die eigenen Guter eben so wilde und untragbare gegenden, als ders malen die Allmenten, von denen sie umgeben sind. Nachdem fie aber dem gemeinen Erdrich entriffen, und in eigene hande gelegt worden, find fie durch den fleiß ihrer besiger zu diesem fruchtbaren guffanbe gelanget. Durch fleiß und arbeit fonnten also die übrigen theile der Allmenten eben so verbeffert, an werth den eigenen Gutern gleich gemacht, und also ihr abtrag um zehn theile erhöht werden. Wir mußten aber diese gattung cemeiner Guter ebenfalls in eigenthumliche verwandeln. Ift es nun möglich den abtrag der Allmenten zu vermehren, und, tonnte es durch eine verwandlung diefer gemeinen

meinen Giter in eigenthumliche würklich geschehn; so könnte in der that der abtrag des gemeinen Prdrichs vermehrt werden, wenn es unter die partifularen vertheilt und eingeschlagen wurde. Halten wir nun allerdings für dienlich, alles ein= suführen, wodurch der abtrag des erdrichs vermehrt wird; so ware es auch wohl dienlich, die Illmenten unter die partikularen zu vertheis len und einzuschlagen.

Wir hatten nun wohl erwiesen, daß es allerdings dienlich ware, das Weidrecht auf Feldern, Wiesen, und in Waldern adzuschaffen, und die Allmenten zu vertheilen und einzuschlagen. Was werden aber diejenigen landwirthe hierzu fagen, die den sommer über ihr vieh allein auf diesen elenden Beidgangen zu erhalten suchen? konnen fie nicht flagen, die viehzucht werde durch dergleichen vorschläge merklich eingeschränkt, welche doch den betrachtlichsten theil unsrer wirthschaft ausmachet? und haben sie nicht alle ursache zu fragen: wenn diese vorschläge angenommen wurden, wie sie als denn ihr vieh des sommers erhalten sollten? Wir ersuchen aber diese forgfältigen landwirthe zu bedenten , daß wir nur diejenigen ftute der gemeinen Güter zu vertheilen vorschlagen, die zu etwas befferm als zum Weidgange genüzet werden konnen; die berge und einiche andre gegenden, welche zu anderst nichts als jum Weidgange dienen mogen, sollen noch jederzeit zur sommerung des viehes bestimmt senn; und von dieser art des erdrichs ist das land so häufig angefüllt, daß wir deffen genug baben, alles unser vieh durch den sommer zu versor-

gen, welches wir weder in die wirthschaft noch zu dem beschwerlichen akerbau benöthigt find. Was aber dasjenige vieh anbelangt, das wir durch den fommer zu hause halten muffen; so haben andere schon grundlich erwiesen, es sen dem wirthen sowohl als dem viehe zuträglicher, daß bestimmte Weidplaze zu gras angebauet, und das vieh im stalle gefuttert werde. Berichiedene landwirthe haben hievon einen versuch gemacht, und sie befinden sich fehr wohl daben; weniges Wiesenland reichet ihnen ist so viel gras ber, als die Weide von einer menge von afern nicht thun konnte, auf denen sie zuvor ihr vieh treiben liessen. Diese vorschläge mussen also der Biehzucht vortheilhafter senn; und wir tonnen auf die erste frage in der vorgelegten Aufgabe mit vollkommener zuversicht antworten : Da es dienlich ist, alles abzuschaffen, was der ertragenheit des Erdrichs hinterlich ift, und hingegen einzuführen, mas feinen abtrag befordern fan; da ferners das Weidrecht dem abtrage der Felder, Wies sen und Wälder hinterlich ist, die verwandlung aber der Allmenten in eigenthumliches Gut ihrem abtrag beforderlich ware; so ist in der that diens lich, die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abzuschaffen, und das gemeine Erds rich unter die partifularen zu vertheilen und einzuschlagen. Die grunde, aus welchen wir dieses erwiesen haben, sind gar nicht neu; sie werden aber dadurch, daß fie alt find, nichts von ihrem nachdruk verlieren.

Es ist zeit, daß wir nun die andere Frage besantworten, welche in der ausgeschriebenen Aufgabe

enthalten ist; und auch auf die Mittel gedens ken, nach welchen die gemeinen Gitter abs Geschaffet werden sollen. Bare diese frage vor etwa hundert jahren von einem Fürften aufgeworfen worden, der die einkunfte seiner schazkammer als die grundfaze seiner regierung ansiehet; so wurden wir in unfern tagen über die menge der gemeinen Buter zu klagen keine urfache haben; und durch Die vorschläge seiner Staatsbedienten wurde unser land schon langstens von diesem beschwerlichen erdrich gereinigt worden fenn. Wir leben aber unter einer regierung, deren wohlstand mit dem vortheile Der unterthanen unauflöslich verbunden ift. Denn da dem Staate der grofte theil feines einkommens aus demjenigen zufliesset, was die einwohner aus ihrem erdrich beziehn; fo muffen deffen einkunfte fich nach dem verhältniffe vermehren, wie der abs trag des landes unter den handen der unterthanen zunihmet. Defiwegen wird in der vorgelegten Aufgabe nicht gefragt: auf was weise zu der bereiches rung der offentlichen schazkammer, sondern, wie 3um vortheile selbst der Gemeinden diese ans derung mit den gemeinen Gütern vorgenoms men werden konnte. Eben dieser umstand ist aber auch die urfach, daß zu unfern zeiten erft diefe Frage noch aufgeworfen werden kan. Denn wir muffen gar nicht glauben , daß man erft heute anfange die mifbrauche, die überall mit den gemeis nen Gutern getrieben werden, anzumerken; wir find auch die ersten nicht, die fich bemühen, diesen mißbrauchen abzuhelfen; schon vor alters war man auf diese mittel bedacht, und die Hochoberkeitl. verordnungen, welche schon ehedem in dieser absicht bekannt 6 4

bekannt gemacht worden , zeigen genugsam an, wie willig die regierung unsers landes sen, hand ju bieten, um den vorschlagen bas leben ju geben, durch welche das land von einem übel befrent werden konnte, von dem es nur ju lange schon bebrutet ift. Die gemeinen Guter, welche vertheilt werden sollten, find aber so verschieden, und die gegebenen vorschlage, nach denen es geschehen sollte, waren zu genau bestimmt , als daß fie auf alle einzelne falle mit einem guten fortgange hatten angewendet werden tonnen. Es ward ben denseiben meistens auf den nugen der reichen, oder nur auf einen theil der partifularen; niemalen auf den eignen vortheil der ganzen Gemeinde gefehn. Daher find auch alle gethane vorschläge bisher vergeblich gewesen, und es laßt sich noch erft in unfern tagen fragen: wie diese anderung zum besten portheile der Gemeinden selbst zu veranstals ten ware. Wir werden es wagen, solche vorschlage zu thun, nach denen die gemeinen Guter nicht nur jum vortheile der reichen , nicht nur jum vors theile eines theiles der gemeinden , fonder jum befen vortheile ber ganzen Gemeinde an fich felbft abzuschaffen waren; es muffen diese vorschlage gang einfach und allgemein fenn, so daß fie nach einer geringen abanderung auf alle einzelen falle gezogen werden tonnen.

Es ist dienlich die gemeinen Güter, es senen Weidrechte oder Allmenten, abzuschaffen; das ist eine wahrheit, die wir schon hinlanglich erwiesen haben. Es fragt sich nur, wie diese änderung zum besten vortheile der Gemeinden selbst zu veranstalten wäre?

ware? Die antwort scheinet zwar in der gegebenen Aufgabe felbft enthalten gu fenn; benn ba gefragt wird: wie die gemeinen Güter unter die pars tikularen zu vertheilen und einzuschlagen; so wird für dienlich angesehen: die gemeinen Gus ter unter die partifularen zu vertheilen und ein-Zuschlagen. Und in der that, so würde dieses auch der richtigste weg senn, durch welchen die gemeis nen Buter abgeschaffet werden konnten. Wo aber eine richtige vertheilung vorgehen soll, da muß nicht allein das Gut, welches vertheilt werden foll, fondern auch die anzahl der theilhaber befannt senn. Run aber hat es mit den gemeinen Gutern eine fo unglutliche beschaffenheit, daß nicht ben allen die zahl der antheilhaber ausfindig gemacht werden kan. An den meisten orten sind die gemeinen Gitter folche Guter, die von ihren gegenwärtigen besigern nicht dörfen entäussert werden, und auf welche die spate nachkommenschaft eine anforderung hat. Ohne eine offenbare ungerechtigkeit an denjenigen zu begehen, die noch sollen gebohren werden, konnte man also die gemeinen Güter unter die ist lebenden rechthaber nicht vertheilen; noch erlauben, die ihnen zugefallenen theile als ein eigenthum einsuschlagen.

Soll eine vertheilung plaz haben; so kan es allein an örtern geschehn, woselbsten die rechthaber bereits ihren antheil an den gemeinen Gütern als eigenes Gut besizen, dieselben entäussern und nach ihrem willen ohne nachtheil eines drittmannes an andere übergeben können. Sind diese gemeinen Güter Weidrechte; so können die besizer der Güter, auf Denen denen das Weidrecht lieget, mit dem eigenthümer des Weidrechtes sich vergleichen; ein solcher verglich wird jederzeit leicht zu machen senn, da bende handlende theile hierben ihren gewissen vortheil sinden. Ich besaß selbsten vor einichen jahren noch ein solches Weidrecht, das auf den gütern meiner nachbaren gelegen; wir haben uns aber mit einander dahin verglichen, daß mir der werth des Weidrechtes jahrlich in molten entrichtet wird, und wir besinden uns recht gut daben.

Ift es aber ein fint erdrich, das von verschiedes nen partikularen zwar wie eine Allment genüzet, aber als eigenes Gut befeffen wird; fo konnen fich die rechthaber eben so leicht in dieses erdrich als in die hinterlassenen guter ihrer verstorbenen eltern theilen. Bor wenigen jahren mar bas weite feld, das durch die Laupenschlacht berühmt worden, noch eine solche Allment; es gehörete feche und drenflig partifularen, die aber in absicht auf die weise, dieses erdrich gemeinschaftlich zu nuzen, niemalen mit einander einig werden kounten. Endlich wurden sie schlüßig, das erdrich unter sich zu theilen; und so sind jedem rechthaber vier jucharten für seinen antheil zugefallen. Zuvor pflegte eines von diesen rechten nicht wohl für 20. Er. verkauft ju werden. Geit der theilung wird feiner den ihm zugefallenen antheil um ein so geringes weggeben. Der augenscheinliche vortheil, der durch die abschaffung und vertheilung dieser art von gemeinen Gus tern den partifularen zufliesset, und die leichte weise, mit welcher dies geschehen tan, hat nun gemachet, daß ihre anzahl merklich abgenommen hat , und wenige

wenige Weidrechte und Allmenten von dieser art im lande gefunden werden.

Es ware aber vergeblich auf gleiche weise die gemeinen Güter abschaffen und einschlagen zu wollen, welche von den partikularen nicht als ein eigenthum befessen, und aus diesem grunde nicht entäussert werden konnen. Wollte man schon auf eine ähnliche weise die Weidrechte abschaffen; to mußte es jederzeit jum nachtheile der Gemeinden geschehn. Man wurde ledigerdingen durch ein geset die eicenen Gitter von den Weidrech= ten fren machen, und den besigern ihr erdrich dem gemeinen Weidgange zu verschliessen erlauben. Auf folche weise wurden in der that der reiche und der mittelmäßige landwirth niemalen bu kurg kommen. Der arme landmann mußte aber hieben sein Weidrecht ganzlich verlieren. Es ift bekannt, daß wo es Weidrechte giebt, dieselben auf den eigenen Gutern der privatpersonen liegen, und da wird der reiche landwirth das meis ste, der mittelmäßige weniger, der arme aber, der gar kein land hat, gar nichts zu dem ces meinen Weidgange bentragen. Wenn nun die begüterten und mittelmäßigen landwirthe ihr erdrich nicht mehr dem gemeinen Weidgange ofnen muffen, wo foll der arme zu dem genuffe feis nes Weidrechtes gelangen? Gereichet also schon eine folche abschaffung zum vortheile der begüterten und mittelmäßigen landleuten; fo mußten bie armen in den gemeinden hierben schaden leiden. Da fie nun ben größten theil in den gemeinden ausmachen; so mußte eine solche gewaltthatige abschaffung

schaffung des Weidrechts den Gemeinden an sich selbst mehr nachtheilig als vortheilhaft seyn.

Roch weniger hat eine gleichmäßige vertheilung in ansehung derjenigen Allmenten plaz, die schlechterdings gemeines Gut find. Wollte man dieselben also vertheilen, und den partifularen erlanben , daß fie die ihnen zugefallenen antheile als eicenes But einschlagen dorften; so mußte die eintheilung, entweders nach der anzahl der rechte, nach welcher die Allmenten dermalen genüst werden, oder nach der anzahl der rechthaber geschehn. Würde nun die eintheilung nach der ans zahl der rechte gemacht, und würden die 2111menten nur unter diejenigen partifularen vertheilt, die bereits in dem würklichen genusse diefer Rechte fiehn; so wurden alle Rechthaber, die noch nicht zu dem wirklichen genusse der Allmenten baben gelangen konnen, ihren antheil gang gewiß verlieren. Es ift aber allezeit die anzahl der rechtha. ber in den Gemeinden, welche noch nicht in dem genusse des gemeinen Gutes sind, groffer, als derjenigen, die es wirklich geniessen: und so müßte eine gleichmäßige vertheilung der Allmenten den Gemeinden an sich selbsten schädlich sevn.

Wenn man aber die bestimmte anzahl der Rechste ausheben, imd nach der anzahl aller Parstikularen in der ganzen Gemeinde eine andere anzahl der Rechte veranstalten wollte; so würde zwar ein jeder von den gegenwärtigen Rechthabern seinen bescheidenen antheil erhalten; die zuskünstigen aber, die erst in einer langen folge der jahren werden gebohren werden, müsten allerdings

dings ihren antheil verlieren. Jedermann weiß nun, daß die gange reihe ber nachkommen die testlebenden in allen Gemeinden weit übertreffen muß. Wenn also schon ein theil nach dieser weise tu feinem Rechten gelangte; fo wurde bagegen der größre theil seinen antheil an den Allmenten einbuffen : und so wurde gleichermassen diese vertheilung den Gemeinden an sich selbst nachtheilia seyn.

Es ift gang gewiß, daß wir diese art der demeinen Güter, es senen Weidrechte oder 2111 menten, ohne nachtheile der Gemeinden an fich felbst, nicht auf gleiche weise abschaffen, vertheilen und einschlagen konnen, wie es mit benen geschieht, die von den Bartikularen als ein Bictens thum besessen, und aus diesem grunde entäussert werden können. Will man also diese Gemeine Buter abschaffen, will man sie einschlagen, und dennoch daben das beffe der Gemeinden an fich felbsten benbehalten; so muß man auf gang andre mittel, als auf die vorgeschlagene vertheilung bedacht senn. Man miß zuförderst den Gemeinden im lande ein anderes Gut verzeis gen, das nach der inwendigen beschaffenbeit, und nach seinem wahren abtrag dem werthe und dem abtrage der gemeine i Euter aleichkomme, die sollen eingeschlagen und abgeschaffen werden. Man muß ans zeigen, wie auf die leichteste weise ein sole ches Gut zusamen zu bringen sey; und wie endlich durch den genuß dieses Guts, das beste der Gemeinden an sich selbsten beybes halten

halten werden könnte. Kan man dieses in der that thun; so werden die Gemeinden sich ganz willig sinden lassen, die gemeinen Küter von handen zu geben, die dem ganzen lande so schädlich sind, und dagegen ein ander Gut anzunehmen, das von eben dem werthe und von gleicher ertragenheit ist.

Vor allem aus muffen wir also ein anderes But ausfündig machen, das wir den Ges meinden statt des gemeinen Erdrichs zum eigenthum anweisen können. Es muß aber dasselbe von gleichem werth und abtrag, wie die cemeinen Güter senn, welche abgeschaffet und eingeschlagen werden sollen. Und hier wollten wir nun gerne vorschlagen, ein Samtgut in geld zusamen zu legen, das dem inwendigen werthe der cemeinen Giter gleich tame, wir konn ten uns hierben fast einen allgemeinen benfall versprechen; denn da die ganze welt bennahe in dem wahn fieht, daß das geld mehr als das erds rich abtrage; so mußte der zins von dem jusamengelegten Samptgut auch grösser senn, als der abtrag des gemeinen Erdrichs jemals gewesen ift. Allein da das geld auch beständig nach dem gleichen maaffe in seinem werthe fallt, wie der reichthum im lande zunihmet; so kan diese anmerkung nur für die gegenwartige zeit ihre richtigkeit haben, und man wurde nach verflieffung von etwa hundert jahren diesen sat schon umtehren, und sagen muffen: die veräusserten demeinen Guter senen von einer grössern ertragenheit, als der gins des geldes, das ebedem an feiner fatt gufamengelegt worden. Wir haben ja die richtigkeit Dieser wahrheit in unsern zeiten hinlanglich erfah-Eine zinsschrift von 3000. 16, welche vor ungefehr drenhundert jahren errichtet worden, entbalt in unsern tagen nicht mehr als 3000. 15. in sich. Was hatte man aber ehdem mit einer so beträchtlichen summa geldes nicht ausrichten können? Vor drenfundert jahren hatte man eine ganze Graffchaft dafür gekaufet, da wir ist ein mäßiges ftut erdrichs nicht wohl dafür zu finden bermochten. Sollte nun das geld nach dem gleichen verhaltniffe auch in folgenden zeiten an feis nem werthe verlieren, wie hiezu alle wahrscheinlichteit vorhanden ift; und würden ist die cemeinen Güter in ein Sauptaut an geld verwandelt; so mußte dieses Samptgut, wenn es schon nach den gegenwärtigen zeiten gerechnet, dem innerlichen werthe der gemeinen Guter gleich tame, nach einichen hundert jahren eine gang geringe summ gegen den ehmaligen betrag des cee meinen Provichs senn; und die spate nachwelt. wurde noch urfach haben, die gerechteften klagen uber unfre zeiten zu führen, in benen fo weitlauftige Guter um ein fo geringes geld den Bemeinden find entriffen worden. Da nun hieben auch auf die nachwelt, als den beträchtlichsten theil unfrer Gemeinden gu feben ift; und feine vorschläge zu abschaffung der gemeinen Güter follen angenommen werden, die dem vortheile der nachkommen entgegen sind; so können wir auch nicht die verwandlung der gemeinen Güter in geld, als dasjenige mittel angeben, durch welches es zum besten der Gemeinden felbst abgeschaffet und eingeschlagen werden mußte.

Wir muffen also den Gemeinden so ein anderes But verzeigen, das nicht nur nach dem laufe des geldes in den gegenwartigen zeiten gerechnet , bem werthe der gemeinen Biter gleichkomme, fondern auch fich in einer langen reihe ber jahren nicht jum schaden der nachkommen verschlimmere. Und diefes tonnen wir thun, wenn wir ben Gemeinden ein jährliches einkommen an Betreid anweisen, das mit dem abtrage der gemeinen Guter nach ihrem gegenwärtigen zustande in einem verhaltniffe Da diefes alle jahre richtig abgetragen wird, und feinen widerwartigen zufällen ausgesezet fenn tan; so ware in ansehung des gegenwärtigen Diefes gewiffe einkommen den Gemeinden im lande weit vortheilhafter, als bisher der unfichere abtrag der gemeinen Guter gewesen ift. Es hatten die Gemeinden auch gar teine urfache zu befürchten, daß dieses einkommen sich in den zukunftigen zeiten verschlimmern werde, wie wir es in ansehung des geldes gezeiget haben. Denn nach dem gleichen verhaltniffe, wie der werih des geldes in einem lande fallt, fleigen die lebensmittel und bas erdrich in ihrem preise; wo ein überfluß an geld ift, da werden die lebensmittel wohl verkauft; und wo die lebensmittel wohl verkauft werden, da wird das erdrich auch in seinem preise steigen; wo aber wenig geld ift, da werden die lebensmittel und b.s erdrich wohlfeil senn, so daß das erdrich und sein abtrag jederzeit mit dem geld ins gleichgewicht zu Werden wir nun den Gemeinden stehn tommen. anstatt des genusses der gemeinen Guter ein jahrliches einkommen an Getreid verzeigen konnen, das mit dem abtrage der gemeinen Guter nach ihrem gum Trousen negeriel gener gegene

gegenwärtigen zuffande übereinkommt; so muß eben das gleiche verhältniß nach langen jahren noch plaz baben, das geld mag während der zeit in seinem werthe noch so sehr gefallen, und das erdrich in seinem preise noch so hoch gestiegen senn. Der izige abtrag wird dennzumalen noch in seinem innerlichen werthe eben derfelbe fenn; und wenn nach mehrern lahrhunderten erft ein anschlag der gemeinen Guter sollte gemacht werden, und sich diese Guter in dem gleich elenden zustande wie dermalen, befanden, fo mußte dieser anschlag genau demjenigen gleich= kommen, der nach ihrem izigen zustande festgeset werden konnte. Dieses einkommen kan sich also nicht verschlimmern , und die späten nachkommen können nach langen jahren eben das von den ges meinen Gittern beziehn, was ihnen von rechtens wegen nach dem gegenwärtigen zustande derfelben gebühret.

Es fragt sich also nur, wo dieses einkommen an Getreide jährlich herzunehmen, das dem abtrage der gemeinen Güter nach derselben gegen-wärtigem zustande gleich käme? Wir schlagen hierzunehmen die gemeinen Güter vor, die abgeschaffen und eingeschlagen werden sollen. Es ist billig, das dieses erdrich, das in den folgenden zeiten als ein eigenthum von seinen bestzern genüzet werden soll, an die Gemeinden wiedrum so viel zurütgäbe, als es abtragen konnte, so lange es gemeines Gut verblieben war.

Wo es derowegen Weidrechte giebt: da erlaus be man den bestzern der eigenen Küter, die mit dem Weidrechte beschwert sind, das Weidrecht IV. Stuff. 1763.

von den Gemeinden zu kaufen; man lege auf jede juchart Aferlandes, Waldung oder Wiesen, die sie in gewissen zeiten dem gemeinen Weidgange öfnen sollten, einen bestimmten bodenzing an Getreid. Alle besiger der eigenen Buter werden gerne ein billiges jahrlich entrichten , wenn fie nur nachgehends ihr erdrich dem gemeinen Weidgange verschliessen dorfen; und die Gemeinden werden auf diese weise einen gröffern abtrag zusamenbringen, als sie zuvor niemalen aus dem genossenen Weid rechte gezogen haben. Da der Arme zu dem gemeinen Weidgang kein land hergeben konnte; so ift er ist auch von dieser auflage fren; und durch feinen antheil, der ihm von dem gusamengelegten Betreide zufommt, wird er hingegen genugsam wegen des verlustes seines Weidrechts schadlos gehalten. Es ist noch ein vortheil, welcher durch den gethanen vorschlag erhalten wird. Man horet hin und wieder, insonderheit an ortern, wo die anzahl des viehes, das jeder theilhaber zur chemeinen Weide treiben darf, unbestimmt ift, flagen: das Weidrecht werde auf eine gar zu ungleiche weise von den partifularen genizet; diejenis gen, die kein erdrich dem gemeinen Weids gange öfnen, und den winter über entweders gar keines oder nur weniges vieh erhalten, seven es, die des sommers die chemeinen Weid gange am meisten mißbrauchen, so daß die ib rigen rechthaber, welche doch das meiste erd rich zu dem Weidgange herleihen, und und streitig deswegen ein besseres recht zur nu zung zu haben scheinen, in ihren rechten verkürzt würden. Man hat an den einen und andern

andern orten dieser ungleichheit abzuhelsen gesucht, und ordnungen gemacht, kraft welchen den partikularen nur so viel vieh auf die gemeine Weide
ku treiben vergönnt wird, als jeder durch den winter wohl ernähren kan. Es würde aber durch
meinen vorschlag die ursache von dieser klage gänzlich gehoben. Und da alle partikularen ein gleiches
recht zu dem zusamengebrachten Getreide bekämen;
würden sie durch eine richtige eintheilung alle unklagbar gemacht.

Unter diesen gemeinen Weidgangen find aber gar nicht diesenigen Waldungen begriffen, aus denen fich die ftadte und dorfer nach nothdurft zur feurung und zu verwahrung des flachen landes vor dem austreten der fluffe mit holz verfeben muffen. Sollten gleich diese Waldungen unter der dienstbarkeit des Weidrechtes liegen; so kan der einreiffende mangel an holz und die ficherheit der eis genen Biter den partifularen ju einer genugfamen aufmunterung dienen, das Weidrecht ohne anderes entgeld aus diefen Waldungen wegguschaf Es hat die hohe Oberfeit langstens alles fen. Weidrecht aus denjenigen Waldungen verbannet, die unmittelbar unter ihrer aufficht ftehn. Die Stadte und Gemeinden nun, welche das Weidrecht in ihren Waldungen noch benbehalten haben, murden febr mobl thun, wenn sie den befehlen der hohen Oberkeit, und ihrem benspiele nachfolgten, und das Weidrecht ebenfalls aus ihren Waldungen wegschaffeten.

Wo aber Allmenten sind, die theile man nach ihrem inhalte in jucharten; man belege jeden theil D2 nach

nach der verschiedenen beschaffenheit des bodens mit einem bestimmten jabrlichen bodenzinffe an Getreid; man laffe es in einen offentlichen ausruf tommen; man übergebe denen einen theil nach dem andern, welche den größen bodenzing jahrlich an die Gemeinde zu entrichten versprechen, und erlaube ihnen folches als ihr eigenthum einzuschlagen. follten die fruchtbaren Guter, mit denen die 2006 menten allenthalben umgeben find, und deren lage anzeigen, daß fie ehmals auch ungebaute 21116 menten gewesen, die Gemeinden aufmuntern, hier einen theil, da einen andern, auf eine so vortheilhafte weise mit den eitzenen Gutern zu vereinigen, ober gang neue anzulegen, die in wenigen jahren unter fleißigen banden in eben den fruchtbaren zustand gelangen konnten, in dem die um. liegenden Guter fich dermalen befinden. meinden aber wurden durch den jahrlichen bodenging zu einem beffern einkommen gelangen, als fie in den vorgehenden jahren aus den Allmenten jemals gezogen hatten.

Wir håtten nun eine gute gelegenheit noch alle die vortheile anzusühren, die dem Staate überhaupt, und insbesonders den privatpersonen aus dieser vermandlung zusliessen; wie mit dem abtrage des landes sich die einfünste des Staates, und mit der menge der eigenen Fister der reichthum der privatpersonen vermehren müßten. Wir müssen aber unssere abhandlung einschränken, und nur noch zeigen, wie durch den genuß dieses neu errichteten Gutes das beste der Gemeinden an sich selbst könne beybehalten werden. Hierzu ertheilen wir

wir aber keine andern vorschläge, als die schon ben der gegenwärtigen einrichtung der gemeinen Güter in der übung find. Es ware für einmal ein wichtiger vortheil erhalten, wenn die chemeinen Gus ter sollten abgeschaffet werden. Und wenn noch mehrere anderungen auf einmal vorgeschlagen wurden, to konnte die schwierigkeit der einen, der ausführung der andern hinterlich fenn. Den ausgeschoffenen in den Gemeinden, die bieber einiche aufsicht auf die gemeinen Guter haben follen, denen tragen wir auf, die schuldigen bobenginffe einzutreiben, und darüber die behörigen rechnungen zu führen. Und wie es bisher an einem jeden orte üblich gewesen, den genuß der gemeinen Giter zu theilen; fo follen auch jährlich die bodenzinsse vertheilt werden. Ist die anzahl der rechte an einem orte bestimmt; so werde das Getreid unter die partifularen vertheilt, die in dem genusse der rechte sind; und die vers ledigten rechte mussen noch ferners durch das loos oder nach dem alter vergeben werden. Wo aber die anzahl der rechte imbestimmt ift, und jeder, der in die Gemeinde angenommen ift, auch zu dem genuffe des chemeinen Gutes gelanget, da werde ebenfalls das Getreid jährlich nach der zahl der partifularen ausgetheilet. Genieffen die partifularen die gemeinen Guter allein für sich, so sollen fie es ebenfalls nur für fich genieffen ; dorfen sie aber solches auch ihren söhnen hinterlassen, fo foll es auch geschehn. Ware schon hie und da in Diesen einrichtungen eine anderung vorzunehmen; fo muß man bieben einiche nachsicht haben , damit fürs erste mal dem hauptmangel abgeholfen werde. Es mogen wohl gelegene zeiten kommen, da man mit

54 Von Abschaffung der Allmenten zc.

mit einem bessern erfolge auf eine abanderung wird gedenken, und die Armen auf eine vorzügliche weise in betrachtung ziehen können.

Es ist zeit hier abzubrechen, wenn wir nicht die schranken einer abhandlung überschreiten sollen. Wir machen also diesen schluß: daß, so einsach als diese vorschläge sind, dieselben doch mit einer geringen änderung sich auf alle einzele fälle schiken, und überhaupt hinlänglich wären, unser land von einem übel zu besrehen, davon es nur gar zu lange bedrüfet ist. Wird aber nicht auch die ursache von diesem übel gehoben, und der sernern entvölkerung der gemeinen Güter nicht allein dem gemeinen wesen zu keinem vortheile gereichen, sondern auch zu besürchten senn, daß nach wenigen jahren viele von unsern eigenen Gütern in das wilde reich der Allementen wieder zurüftehren.

Vive, vale, si quid novisti rectius istis

Candidus imperti, si non, his utere mecum.

Horat.

